

Zutreffendes bitte ankreuzen

Aushang/Bekanntmachung am

Datum

06.06.2019

Abgenommen/Eingestellt am

Datum

Der Wahlvorstand für die Wahl des

Bezeichnung des Personalrats

örtlicher Personalrat

bei (Dienststelle)

der Hochschule Ravensburg - Weingarten

Gemeinsame Wahl

Bekanntmachung der Wahlvorschläge für die Wahl

Bezeichnung des Personalrats

örtlicher Personalrat

am (Datum)

02.07.2019

I. Wahlvorschläge

Folgende gültige Wahlvorschläge wurden eingereicht (siehe Seite 2ff):

II. Wahlverfahren

Der/Die örtliche Personalrat/-räte wird/werden von den Beamtinnen/Beamten und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern in gemeinsamer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl Mehrheitswahl gewählt.

III. Stimmabgabe

1. Es darf nur mit amtlichen Stimmzetteln und mit amtlichen Stimmzettelumschlägen abgestimmt werden. Nicht amtliche Stimmzettel und Stimmzettel, die sich in nicht amtlichen Stimmzettelumschlägen befinden, sind ungültig.
2. Die Wählerin/Der Wähler soll nur auf einem Stimmzettel wählen.¹⁾⁷⁾ Sie/Er kann nur auf einem Stimmzettel wählen.^{1) 8)}
3. Es dürfen nur solche Bewerber/innen gewählt werden, die in die nachstehend bekanntgemachten Wahlvorschläge aufgenommen sind.
4. Die Wählerin/Der Wähler hat in der Art abzustimmen, dass sie/er durch Ankreuzen von Namen, Beifügen einer Zahl oder auf sonstige Weise zweifelsfrei zu erkennen gibt, für welche Bewerber/innen sie/er stimmt und wie viel Stimmen sie/er ihnen gibt.
5. Auf dem Stimmzettel dürfen höchstens

8

 Stimmen, davon für die Gruppe der Beamten

--

 Stimmen, davon für die Gruppe der Arbeitnehmer

--

 Stimmen abgegeben werden.
6. Auf dem Stimmzettel darf nur eine Stimme abgegeben werden.¹⁾ Überzählige Stimmen sind ungültig.¹⁾ Stimmzettel, auf denen mehr als eine Stimme abgegeben wird, sind ungültig.¹⁾
7. Auf den Stimmzettel können die Namen von Bewerber/inne/n der gleichen Gruppe anderer Wahlvorschläge übernommen werden (panaschieren).^{1) 4)}
8. Innerhalb der für jede Gruppe zulässigen Gesamtzahl von Stimmen können einer Bewerberin/einem Bewerber bis zu drei⁵⁾ Stimmen gegeben werden (kumulieren). Dies geschieht durch Beifügen der Zahl 2 oder 3⁵⁾ hinter dem Namen der Bewerberin/des Bewerbers. Die einer Bewerberin/einem Bewerber über die zulässige Häufungszahl hinaus zugewendeten Stimmen sind ungültig.^{1) 4)}
9. Innerhalb der für jede Gruppe zulässigen Gesamtzahl von Stimmen kann jede/r/m Bewerber/in nur eine Stimme gegeben werden. Die eine/r/m Bewerber/in im Wege der Stimmenhäufung zugewendeten Stimmen sind ungültig.^{1) 6)}

Unterschrift der/des Vorsitzenden

B. Stille

Unterschrift der/des stellvertretenden Vorsitzenden

[Handwritten signature]

Unterschrift

[Handwritten signature]

Anmerkungen

1. Bei gemeinsamer Wahl ist nach den Grundsätzen
 - a) der Verhältniswahl zu wählen, wenn mehrere gültige Wahlvorschläge eingegangen sind und mehr als ein/e Bewerber/in zu wählen ist;
 - b) der Mehrheitswahl zu wählen, wenn aa) nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist oder bb) nur ein Personalratsmitglied zu wählen ist.
2. Die zugelassenen Wahlvorschläge sind vom Wahlvorstand unverzüglich nach der Beschlussfassung über die Wahlvorschläge (§ 15, § 16 Abs. 3 der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz - LPVGWO), spätestens jedoch 5 Arbeitstage vor dem Wahltag durch Aushang/Bekanntmachung an den im Wahlausschreiben genannten Stellen (§ 2, § 9 Abs. 2 Nr. 17 LPVGWO) bis zum Abschluss der Wahlhandlung bekanntzumachen (§ 18 LPVGWO). Wegen des Inhalts der Bekanntmachung siehe §§ 18, 33 und 40 LPVGWO.

1) Nicht Zutreffendes bitte streichen; 2) Sind mindestens drei Personalratsmitglieder zu wählen, so sind die Bewerber/innen nach Gruppen zusammenzufassen. 3) nur wenn ein/e Bewerber/in auf Grund mehrerer Wahlvorschläge, nicht aber wenn ein/e Bewerber/in auf Grund eines Wahlvorschlags zu wählen ist (vgl. § 42 Abs. 1 und § 43 Abs. 4 LPVGWO); 4) nur bei Verhältniswahl; 5) entsprechend zu ändern, wenn nur zwei Bewerber/innen zu wählen sind; 6) nur bei Mehrheitswahl, wenn mehr als ein/e Bewerber/in zu wählen ist; 7) nur bei Verhältniswahl; 8) nur bei Mehrheitswahl

- Urheberrechtlich geschützt -
Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und
elektronische Speicherung verboten!

